

Bieter-Frage	Antwort
<p>Soll im Rahmen der Vergleichbarkeit mit dem allgemeinverbindlichen Mindestlohn kalkuliert werden? Ist bei Eintreten der Allgemeinverbindlichkeit für den Tariflohn (momentan bekannt noch nicht allgemeinverbindlich) eine bedingungslose Anpassung möglich ?</p>	<p>Nach außer Krafttreten der Neunten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (9. GebäudeArbbV) ist mit den in der 9. GebäudeArbbV festgelegten Mindestlöhnen zu kalkulieren. Wurde die 10. GebäudeArbbV bekanntgegeben, ist diese zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin sind die Regelungen in den weiteren Vertragsbedingungen unter Punkt 10.1.4 zu beachten.</p> <p>Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Die Vergütung kann durch den schriftlichen Antrag eines Vertragspartners frühestens geändert werden, wenn sich der allgemein verbindliche (gesetzliche) Mindestlohn ändert. Bereits 2 Tage vor Angebotsfrist bekannt gegebene allgemein verbindliche Mindestlöhne rechtfertigen keine Mehrvergütungen.</p> <p>Je 1 Prozent Lohn- bzw. Gehaltstarifänderung ändert sich der angebotene preis um 0,8 Prozent. Hiermit sind sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen abgegolten.</p> <p>Die geänderte Vergütung wird nach Bestätigung durch den Auftraggeber zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. Kommt eine Einigung über den Vertragspreis nicht zu Stande, so kann jeder Vertragspartner kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zuletzt vereinbart Preis weiter.</p>
Stand: 03.01.2025	